

Az.: 5 A 487/15.A
6 K 975/14.A

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Flüchtlingsanerkennung und Abschiebungsschutzes
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 19. Januar 2016

beschlossen:

Auf Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. Juni 2015 - 6 K 975/14.A - zugelassen, soweit er Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG begehrt. Im Übrigen, d. h. soweit er Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt, wird der Antrag auf Zulassung der Berufung verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des erfolglosen Teils des Zulassungsverfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden. Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Soweit der Kläger, der vorrangig subsidiären Schutz und Abschiebungsschutz begehrt, seinen Antrag auf Zulassung der Berufung aber nicht entsprechend beschränkt hat, sich mit seinem Antrag auch gegen die Versagung der Flüchtlingseigenschaft durch das Verwaltungsgericht wendet, ist sein Antrag unzulässig. Er genügt insoweit nicht den Begründungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wonach in dem Antrag die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen sind. Die Begründung des Antrags des Klägers auf Zulassung der Berufung enthält hinsichtlich der Klageabweisung des Verwaltungsgerichts in Bezug auf die begehrte Flüchtlingserkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG keinen Vortrag. Die formulierte Rechtsfrage bezieht sich lediglich auf subsidiären Schutz (§ 60 Abs. 2 AufenthG, § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) sowie Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Da es sich beim Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG um einen selbständigen Streitgegenstand handelt (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. September 2011, NVwZ 2012, 240 Rn. 7 ff.), war der Antrag insoweit zu verwerfen.
- 2 Im Übrigen handelt es sich um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. September 2011 a. a. O. Rn. 16). Insoweit

ist der Rechtsstreit wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) zuzulassen. Der Rechtsstreit kann dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Frage geben, ob in Libyen Rückkehrer wegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts infolge willkürlicher Gewalt einer ernsthaften individuellen Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Unversehrtheit ausgesetzt sind.

- 3 Die Entscheidung über die Kosten des erfolglosen Teils des gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Sie bezieht sich auf die Hälfte des Gegenstandswerts.
- 4 Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle